

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 215/2004

Sitzung vom 21. Juli 2004

1143. Anfrage (Autobahnraststätte Knonaueramt)

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, und Dr. Pia Holenstein Weidmann, Affoltern a. A., haben am 24. Mai 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Die Interessengemeinschaft Raststätte Knonaueramt plant die Erstellung eines Restaurants auf der Autobahnbrücke zwischen Affoltern am Albis und Obfelden.

Das Projekt könnte jedoch unnötigen Mehrverkehr auslösen, was durch zusätzliche Immissionen im Luft- und Lärmbereich die Lebensqualität der Bevölkerung weiter beeinträchtigen würde.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wem gehört der Boden, auf dem die Raststätte, die dazugehörigen Zufahrten und die Parkplätze gebaut werden sollen, und wer ist zuständig für die Baubewilligungen?
2. Wird der Regierungsrat eine allfällige Vergabe von Nutzungsrechten (mittels Baurechts- oder Konzessionsvertrag) an Grundstücken, die dem Bund oder dem Kanton gehören, öffentlich ausschreiben?
3. Die IG Raststätte hat auf ihre Anfrage an die Gemeinden von Affoltern am Albis, Obfelden, Aeugst am Albis, Mettmenstetten und Wettswil am Albis Zustimmung für das Projekt nur unter der Bedingung erhalten, dass es sich um eine echte/reine Nebenanlage handle, da sonst mit Mehrverkehr in den umliegenden Dörfern zu rechnen wäre. Zudem befürchten einzelne Gemeinden eine Beeinträchtigung des lokalen Gewerbes. Wie kann der Regierungsrat diesen Gemeinden garantieren, dass es sich um eine echte Nebenanlage handeln wird ohne Kundenverkehr aus den umliegenden Gemeinden?
4. Wenn es sich wirklich um eine echte Nebenanlage handelt, wie kann die Sicherheit der Bevölkerung (Unfälle, Feuer, Explosionen) eingehalten werden? Bestehen spezielle Sicherheitsvorschriften für einen Bau über einer Nationalstrasse?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, und Dr. Pia Holenstein Weidmann, Affoltern a. A., wird wie folgt beantwortet:

Die Haltung der Baudirektion zum Thema einer Autobahnraststätte Knonauseramt wurde in der Öffentlichkeit bereits bekannt gemacht. Danach wird die Baudirektion nicht von sich aus aktiv. Da jedoch nur die Baudirektion beim Bund ein Gesuch für eine Raststätte einreichen kann, ist sie bereit, unter folgenden zwei Grundvoraussetzungen ein Gesuch im Interesse der privaten Initianten einzureichen:

1. Die Eröffnung der Autobahn darf durch den Raststättenbau keine Verzögerung erfahren.
2. Dem Kanton dürfen durch das Raststätte-Vorhaben keine Kosten entstehen.

Für die vorgesehene Raststätte beim Anschluss Affoltern a. A. sind erhebliche Infrastrukturvorinvestitionen erforderlich. So ist für zusätzliche Brückenbauwerke und deren Einmalunterhaltsabteilung mit einer Vorinvestition von rund 20 Mio. Franken zu rechnen. Hinzu kommen Investitionen für Hochbauten wie Restaurants, Shops, Tankstellen usw. von rund 15 Mio. Franken. Für den künftigen Betrieb werden Betriebs- und Unterhaltskosten, Konzessionsgebühren usw. anfallen. Insbesondere wegen der genannten Vorinvestitionen kann die Raststätte kaum mit der wirtschaftlichen Ausgangslage anderer Raststätten verglichen werden. Daher haben die Initianten den Nachweis zu erbringen, dass die vorgesehene Anlage Gewinn bringend betrieben werden kann. Somit unterzieht die Baudirektion das Raststätte-Vorhaben einer wirtschaftlichen Plausibilitätsprüfung, bevor ein entsprechendes Gesuch beim Bund eingereicht wird.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Die künftige Raststätte käme auf Nationalstrassenland zu liegen, das im Eigentum des Kantons Zürich ist. Da sie als Nebenanlage Bestandteil der Nationalstrasse würde, sind die zuständigen Bewilligungsinstanzen das ASTRA (Bundesamt für Strassen) und das UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation). Kantonale oder kommunale Bewilligungen sind nicht erforderlich (vgl. Art. 26 des Nationalstrassengesetzes; SR 725.11).

Bei der Abgabe von Benzin, Lebensmitteln usw. handelt es sich nicht um eine hoheitliche Aufgabe; es geht auch nicht um eine Beschaffung der öffentlichen Hand nach Submissionsrecht. Zudem werden für den Staat nur Einnahmen generiert. Daher muss die Baurechts- oder Kon-

zessionsvergabe nicht öffentlich ausgeschrieben werden. Auch mit Blick auf die Urheberrechte der Projektverfasser ist eine öffentliche Ausschreibung nicht vorgesehen.

Da es sich um eine echte Nebenanlage der Autobahn handeln soll, würde ein entsprechender Anschluss an Staatsstrassen mittels Bewilligungsaufgaben untersagt. Denkbar wäre jedoch ein Zugang (mit Zugangssperre) für Lieferantenanlieferungen.

Bezüglich Sicherheit der Bevölkerung bestehen insbesondere Brandschutzvorschriften sowie Vorschriften betreffend Erdbebensicherheit.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi